

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2011/47

Xanten, 21.12.2011

25. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Ordnung zur 3. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten	3
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung -	4 – 5
Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	6 – 7
Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallsorgung in der Stadt Xanten	7 – 8
Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Veen	9
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung)	10
Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Xanten	11
Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2012	12

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Dr.-Cornelius-Scholten-Str. 19; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Genehmigung der 103. Änderung des Flächennutzungsplans „An de Krüpper“	13 – 15
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 119 M – 1. Änderung und Ergänzung – „An de Krüpper -	15 – 17
Bekanntmachung der Genehmigung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans „Caravanplatz Fürstenberg“	18 – 20
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 171 „Caravanplatz Fürstenberg“ für den Bereich an der Straße Fürstenberg in einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 118 „Friedhof Fürstenberg“ gegenüber des Fürstenbergstadions	20 – 22
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Bruchweg“ in Xanten-Birten im Bereich zwischen gewerblicher Baufläche am Bruchweg, der Eisenbahnstrecke Duisburg/Xanten und landwirtschaftlicher Nutzfläche	23 – 25
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 105. Änderung des Flächennutzungsplans „Verwaltungs- und Magazingebäude APX“	25 – 26
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. N 41 – 3. Änderung und Ergänzung – Verwaltungs- und Magazingebäude APX	27 – 28
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 172 „Parkplatz Erprather Eck“ für den Bereich an der Verbindungsstraße zum Maulbeerkamp und der ehemaligen Bahnstrecke Duisburg-Kleve	28 – 29
Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	30 – 34
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 095/10	35 – 36
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen	37 – 40

**Ordnung zur 3. Änderung der
Vergabeordnung der Stadt Xanten
vom 15.12.2011**

Aufgrund des § 7 Abs.1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW S. 539) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Ordnung zur 3. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Ziffer 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2012 außer Kraft.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur 3. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 3. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Bürgermeister

**Satzung
zur 5. Änderung der Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung -
vom 15.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390/SGV NRW 2061), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung - beschlossen.

§ 1

Der § 2 Nr. 1c der Straßenreinigungssatzung erhält folgende neue Fassung:

1c. nur Gehwege

Die Reinigung der Gehwege der Straßen nach Teil 2 und Teil 3 des anliegenden Straßenverzeichnisses ist ebenfalls in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

§ 2

Der Titel des Teil 3 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Teil 3: Reinigung der Fahrbahnen durch den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten - DBX- (Gehwege durch die Anlieger, § 2 Nr. 1c der Satzung)

§ 3

Der Teil 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt ergänzt oder geändert:

Teil 1: Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen durch die Anlieger (§ 2 Nrn. 1a und 1b der Satzung)

Stadtbezirk Xanten

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Buschhoffweg	-
Carl-Cuno-Straße	-

Stadtbezirk Beek

neu

bisher

Alter-Rhein-Weg (mit Zuwegung zum Spielplatz)

Alter-Rhein-Weg
(Zuwegung zum Spielplatz)

Bertha-von-Suttner-Straße

-

Regina-Protmann-Straße

Regina-Protmann-Straße
(ab Beekscher Weg 45 m und ab Alter-Rhein-Weg bis einschließlich Haus-Nr. 63)

Stadtbezirk Birten

neu

bisher

Gehnenkat

-

§ 4

Diese Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Bürgermeister

**Satzung vom 15.12.2011
zur 5. Änderung der
Satzung der Stadt Xanten
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) sowie des § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 14.12.2011 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- „(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 1,24 Euro.“

§ 2

§ 2 wird um Absatz 6 ergänzt:

- „(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke des Teils 1 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,28 Euro. Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke der Teile 2 und 3 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 1,94 Euro.“

§ 3

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.12.2011

Der Bürgermeister

Strunk

**Satzung
vom 15.12.2011 zur 11. Änderung der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Xanten
vom 17.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 14.12.2011 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich bei zweiwöchiger Abfuhr für einen Müllbehälter mit

80 -I-Fassungsvermögen	=	237,60 Euro,
120 -I-Fassungsvermögen	=	356,40 Euro,
240 -I-Fassungsvermögen	=	712,80 Euro,
1.100 -I-Fassungsvermögen	=	3.274,80 Euro

- (2) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierwöchiger Abfuhr für einen 80-I-Müllbehälter 148,80 Euro.

- (3) Die Gebühr für die Abfuhr eines 70-l-Abfallsackes beträgt 8,10 Euro.
- (4) Die Gebühr für den Erwerb eines Papiersackes für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen beträgt 1,00 Euro.
- (5) Die Gebühr für grüne Müllgroßbehälter im Sinne des § 10 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung beträgt für Gefäße mit
- | | | | |
|---------------------------|---|------------|---|
| 240 -l-Fassungsvermögen | = | 15,36 Euro | , |
| 1.100 -l-Fassungsvermögen | = | 70,40 Euro | |
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 15,00 Euro je Anmeldung bei vierwöchentlicher Abfuhr.
- (7) Die Gebühr für die Ummeldung von 80-l-Restmüllgefäßen mit zweiwöchentlicher Leerung auf vierwöchentlicher Leerung (Ausstattung mit blauem Deckel) beträgt 10,00 Euro je Ummeldung.

§ 2

Die Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.12.2011

Der Bürgermeister

Strunk

**Satzung
vom 15.12.2011 zur 11. Änderung der Satzung
über die Umlegung der Verbandslasten
der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Veen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Gewässerunterhaltung beträgt je Ar Grundstücksfläche für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Veen liegen, 0,35 Euro/Ar.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Veen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.12.2011

Der Bürgermeister

Strunk

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in
der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung)
vom 15.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 06. 2009 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Stadt Xanten in der Sitzung vom 14.12.2011 folgende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

„§ 1

In § 10 Absatz 1 Ziffern 1.1 und 1.2 werden die Worte „12 v. H. des Einspielergebnisses“ durch die Worte „15 v. H. des Einspielergebnisses“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) tritt am 01.01.2012 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Bürgermeister

**Satzung zur 3. Änderung der Hundsteuersatzung der Stadt Xanten
vom 15.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 06. 2009 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Stadt Xanten in der Sitzung vom 14.12.2011 folgende 3. Änderung der Hundsteuersatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 90,00 Euro,
- b) zwei Hunde gehalten werden 104,00 Euro je Hund,
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 118,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.“

§ 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Hundsteuersatzung der Stadt Xanten tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Hundsteuersatzung der Stadt Xanten vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Entwurfs
der Haushaltssatzung der Stadt Xanten
für das Haushaltsjahr 2012**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2012 ist dem Rat am 14.12.2011 zugeleitet worden. Er liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ab sofort während des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung durch den Rat im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 129/N, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. An der gleichen Stelle können Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Genehmigung der 103. Änderung des Flächennutzungsplans „An de Krüpper“

Mit Verfügung vom 02.09.2011 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die oben genannte Flächennutzungsplanänderung mit dem Aktenzeichen Az.: 35.02.01.01-27 Xan-103-409 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung lautet:

I.

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Xanten am 15.12.2010 beschlossene 103. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die unter Ziffer II genannten Hinweise bitte ich zu berücksichtigen.

II.

Hinweise

In der Begründung ist im Abschnitt 6.1.2 zum Thema „Fachplanungen“ angegeben, dass das Plangebiet außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans liege. Da der Kreis Wesel in seiner Stellungnahme vom 15.06.2010 darauf hingewiesen habe, dass diese Angabe nicht zutrifft, sondern das Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Sonsbeck/Xanten“ liege, wurde eine entsprechende Aussage im Abschnitt 4 der Begründung zum Thema „Landschaftsplan“ korrigiert. Der Abschnitt 6.1.2. (Seite 7) ist entsprechend ebenfalls noch zu korrigieren.

Zusätzlich rege ich an, die Aussage zu den Darstellungen des Landschaftsplanes für das Plangebiet zu aktualisieren. Zur Vermeidung von Missverständnissen wäre nützlich anzugeben, dass der Kreis Wesel, wie er in seinen Stellungnahmen vom 15.06.2010 und 08.10.2010 ankündigte, als Träger der Landschaftsplanung gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW der Bauleitplanung nicht widersprochen hat, so dass die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplans mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 M außer Kraft treten. Ich bitte daher zur Klarstellung die Begründung in den Abschnitten 4 und 6.1.2. redaktionell anzupassen.

Den Nachweis der Bekanntmachung und die Zweitausfertigungen der Planunterlage und der redaktionell angepassten Begründung bitte ich mir vorzulegen.

Im Auftrag
gez. Rehn
(Rehn)

L.S.

Die Erteilung der Genehmigung der 103. Änderung des Flächennutzungsplans „An de Krüpper“ wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), ortsüblich bekannt gemacht.

Die o.g. Hinweise sind in die Begründung zur 103. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen worden.

Die 103. Änderung des Flächennutzungsplans „An de Krüpper“ mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachbereich Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

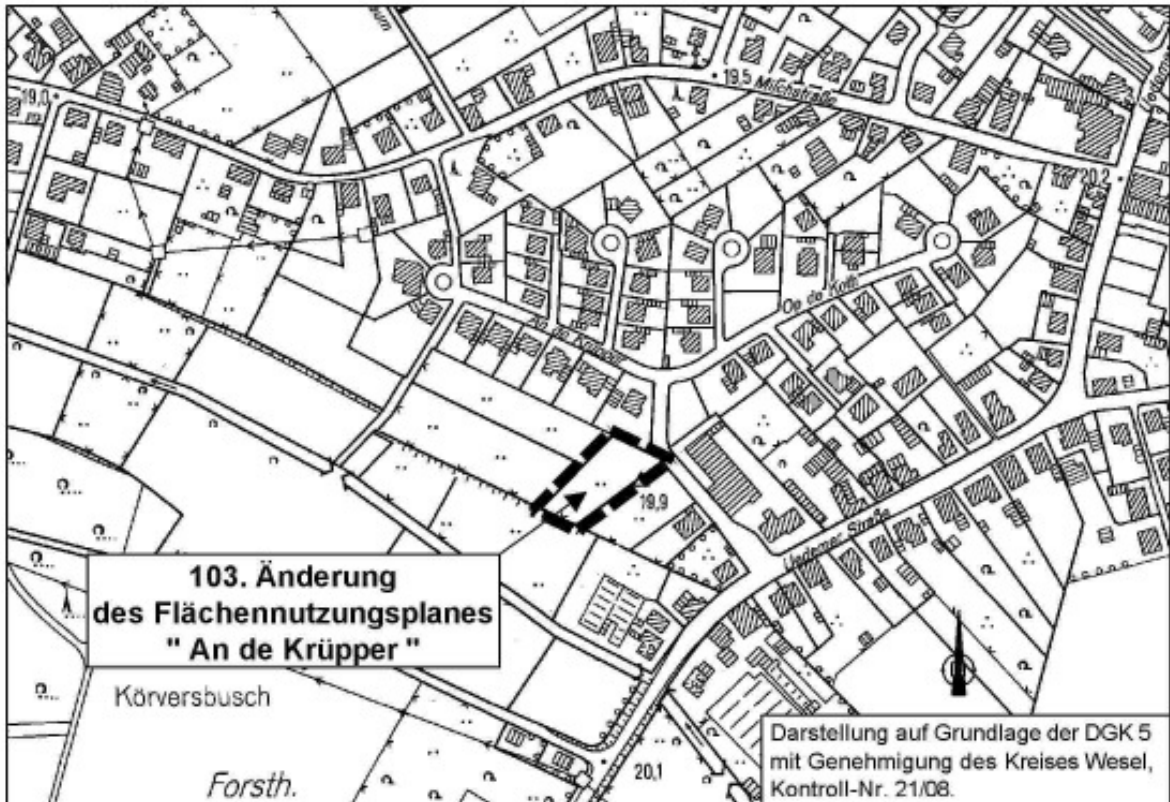
1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 2. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
 3. gemäß § 7 (GO NW)
- auf folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 Bau GB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 2) Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 103. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 119 M -1. Änderung und Ergänzung- „An de Krüpper“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 119 M -1. Änderung und Ergänzung-, "An de Krüpper" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 119 M -1. Änderung und Ergänzung-, "An de Krüpper" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Marienbaum, Flur 5, Flurstück 186.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 119 M -1. Änderung und Ergänzung-, "An de Krüpper" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 119 M -1. Änderung und Ergänzung-, "An de Krüpper" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 119 M -1. Änderung und Ergänzung-, "An de Krüpper" und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Da der Kreis Wesel als Untere Landschaftsbehörde der zugehörigen 103. Änderung des Flächennutzungsplans „An de Krüpper“ nicht widersprochen hat, treten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 119 M -1. Änderung und Ergänzung- mit dieser Bekanntmachung die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf folgendes hingewiesen:

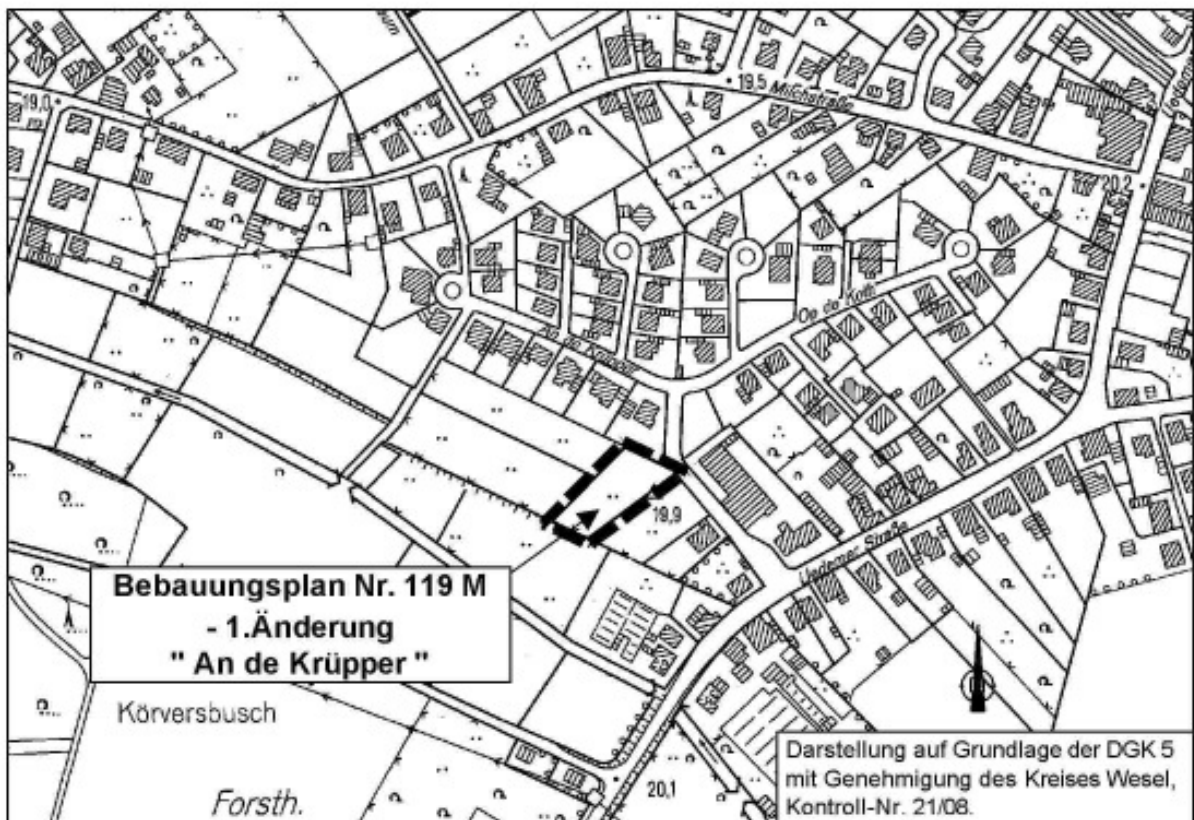
- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 119 M -1. Änderung und Ergänzung-, "An de Krüpper" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 119 M -1. Änderung und Ergänzung-, "An de Krüpper" in Kraft.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

der Genehmigung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans „Caravanplatz Fürstenberg“

Mit Verfügung vom 26.08.2011 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die oben genannte Flächennutzungsplanänderung mit dem Aktenzeichen Az.: 35.02.01.01-27 Xan-104-396 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung lautet:

I.

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Xanten am 15.12.2010 beschlossene 104. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die unter II. genannten Hinweise bitte ich zu beachten.

II.

Hinweise

1. In der Legende zur Planzeichnung fehlt das Planzeichen, das für die Darstellung der Nutzung der Straßenverkehrsfläche (Parkplatz) verwendet wurde (gelbe Flächensignatur). Das ähnliche Planzeichen für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen ist hier nicht zutreffend. Ich bitte daher um redaktionelle Ergänzung der Legende.

2. In der Begründung ist bei den Angaben über die geplante Darstellung (Abschnitt 5) die Bedeutung der Zweckbestimmung „Caravanplatz“ nicht näher erläutert. Der Begriff könnte dahingehend fehlgedeutet werden, dass die Fläche nur als reiner Abstellplatz genutzt werden soll. Andererseits soll es sich, gemäß Ihrer Information (Schreiben von Frau Kutschaty vom 17.08.2011) nicht um einen Campingplatz handeln, auf dem dauerhaft Camping erlaubt sein soll. Ich rege daher an, die Begründung im Abschnitt 5 redaktionell zu ergänzen, um die Zweckbestimmung klar darzulegen.

Den Nachweis der Bekanntmachung und die Zweitausfertigungen der Planunterlage bitte ich mir vorzulegen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Im Auftrag
gez. R. Zmarsly
(R. Zmarsly)

L.S.

Die Erteilung der Genehmigung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans „Caravanplatz Fürstenberg“ wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), ortsüblich bekannt gemacht.

Die o.g. Hinweise sind in der Legende und in der Begründung zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans geändert bzw. aufgenommen worden.

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans „Caravanplatz Fürstenberg“ mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachbereich Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

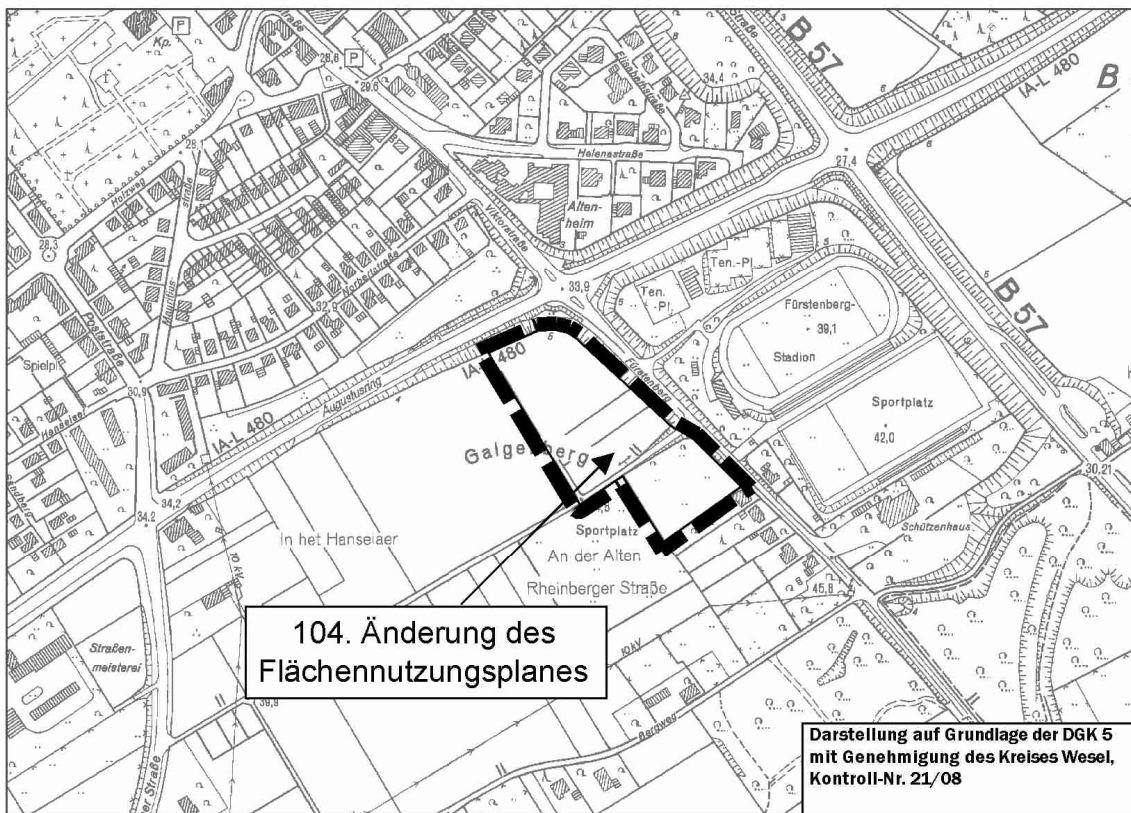
1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 2. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
 3. gemäß § 7 (GO NW)
- auf folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 Bau GB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 2) Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 104. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 171 „Caravanplatz Fürstenberg“ für den Bereich an der Straße Fürstenberg in einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 118 „Friedhof Fürstenberg“ gegenüber des Fürstenbergstadions

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 171, "Caravanplatz Fürstenberg" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 171, "Caravanplatz Fürstenberg" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 14, Flurstücke Nr. 74, 94, 95, 96, 106 und 235 tlw..

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW).

2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 171, "Caravanplatz Fürstenberg" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 171, "Caravanplatz Fürstenberg" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 171, "Caravanplatz Fürstenberg" und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
 4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf folgendes hingewiesen:

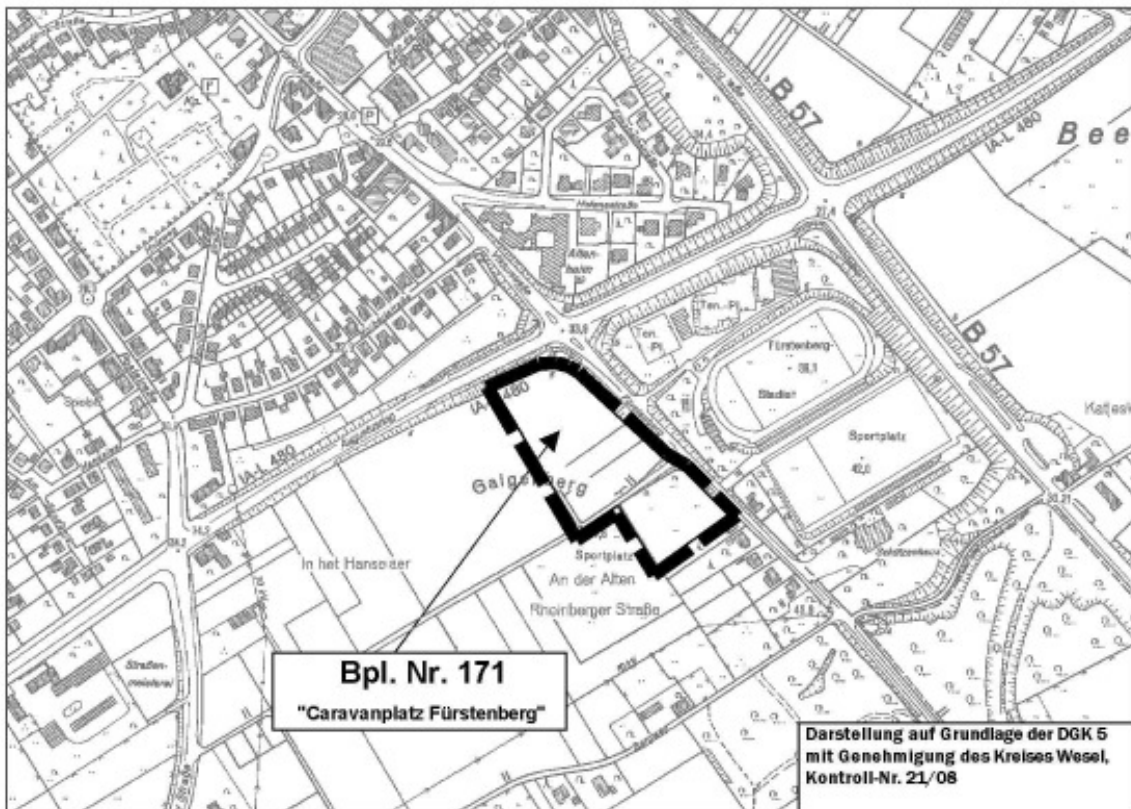
- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 171, "Caravanplatz Fürstenberg" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 171, "Caravanplatz Fürstenberg" in Kraft.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

**über den Satzungsbeschluss der
Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
für den Bereich „Bruchweg“ in Xanten Birten
im Bereich zwischen gewerblicher Baufläche am Bruchweg,
der Eisenbahnstrecke Duisburg / Xanten und
landwirtschaftlicher Nutzfläche**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung gem. § 34 BauGB „Bruchweg“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 BauGB „Bruchweg“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Birten, Flur 3, Flurstücke Nrn.1252, 1253, 1254, 1255 und 1260 tlw..

Ziel der Planung ist die Erweiterung des Gewerbegebietes Birten.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Satzung nach § 34 BauGB für den Bereich "Bruchweg" in Xanten-Birten beschlossen worden ist.

Die Satzung nach § 34 BauGB für den Bereich "Bruchweg" in Xanten-Birten mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Satzung nach § 34 BauGB für den Bereich "Bruchweg" in Xanten-Birten und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf folgendes hingewiesen:

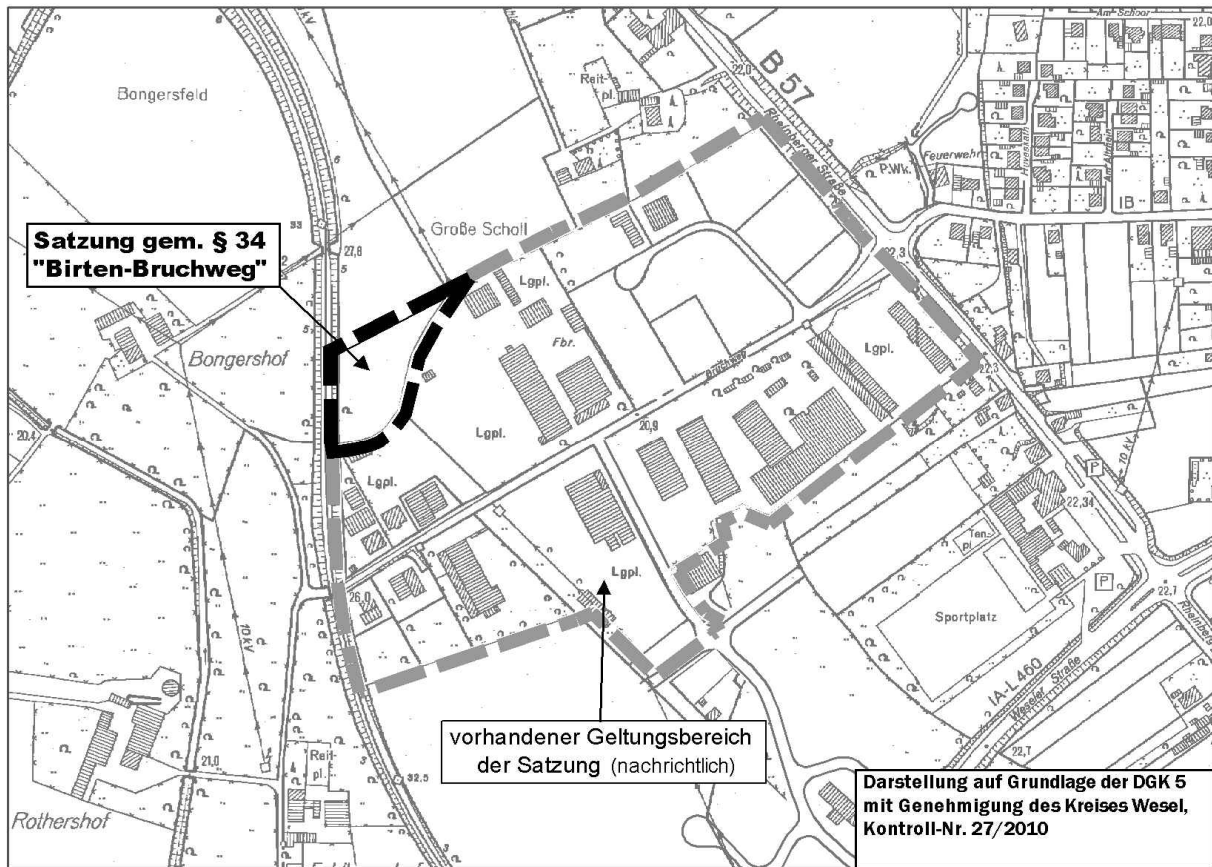
- 1) Eine Entschädigung wegen der Satzung nach § 34 BauGB für den Bereich "Bruchweg" in Xanten-Birten kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Die Satzung kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung nach § 34 BauGB für den Bereich "Bruchweg" in Xanten-Birten in Kraft.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

105. Änderung des Flächennutzungsplans „Verwaltungs- und Magazingebäude APX“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Offenlage der 105. Änderung des Flächennutzungsplans, „Verwaltungs- und Magazingebäude APX“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 105. Änderung des Flächennutzungsplans, „Verwaltungs- und Magazingebäude APX“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 2, Flurstücke 59 tlw., 60 tlw., 548, 585, 599, 623 tlw. und 631 tlw. sowie Gemarkung Xanten, Flur 6, Flurstück 1241 tlw..

Ziel der Planung ist die Errichtung eines neuen Verwaltungs- und Magazingebäudes für den LVR-Archäologischer Park.

Die 105. Änderung des Flächennutzungsplans, „Verwaltungs- und Magazingebäude APX“ liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbereich in der Zeit

vom 29.12.2011 bis 30.01.2012 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2 Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 313 / N, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (montags - donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Während der Öffnungszeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

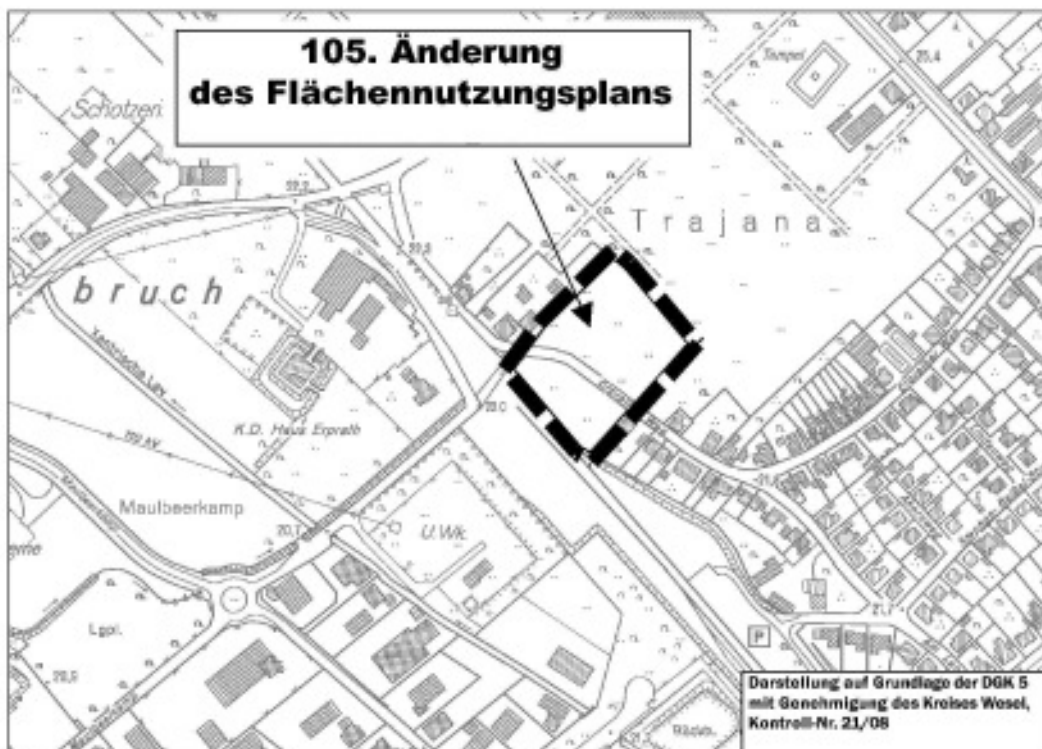
- Baugrund- und Bodenuntersuchung der Fa. Strobel + Kalder, Krefeld
- Versickerungskonzept der Fa. Strobel + Kalder, Krefeld

sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Artenschutz, Eingriffsregelung, Wasserwirtschaft und bergbauliche Einwirkungen.

In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. N 41 -3. Änderung und Ergänzung- Verwaltungs- und Magazingebäude APX

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. N 41 -3.Änderung und Ergänzung-, Verwaltungs- und Magazingebäude APX beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. N 41 -3.Änderung und Ergänzung-, Verwaltungs- und Magazingebäude APX ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 2, Flurstücke 59 tlw., 60 tlw., 548, 585, 599, 623 tlw. und 631 tlw. sowie Gemarkung Xanten, Flur 6, Flurstück 1241 tlw..

Der Bebauungsplan Nr. N 41 -3.Änderung und Ergänzung-, Verwaltungs- und Magazingebäude APX liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit

vom 29.12.2011 bis 30.01.2012 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2 Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 313 / N, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (montags - donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Während der Öffnungszeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

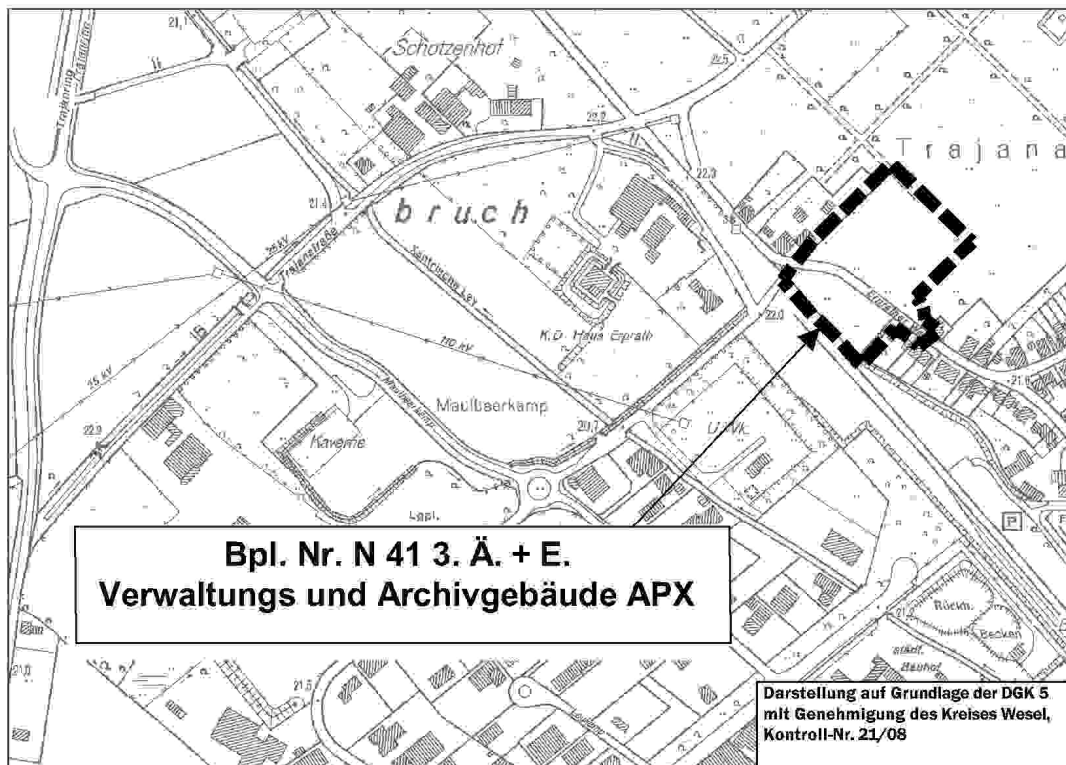
- Baugrund- und Bodenuntersuchung der Fa. Strobel + Kalder, Krefeld
- Versickerungskonzept der Fa. Strobel + Kalder, Krefeld

sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Artenschutz, Eingriffsregelung, Wasserwirtschaft und bergbauliche Einwirkungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 172
„Parkplatz Erprather Eck“
für den Bereich an der Verbindungsstraße zum Maulbeerkamp und
der ehemaligen Bahnstrecke Duisburg – Kleve**

**Aufstellungsbeschluss und
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 05.05.2010 die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 172 „Parkplatz Erprather Eck“ sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Form einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 172 „Parkplatz Erprather Eck“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 6, Flurstück 1412 tlw..

Der Bebauungsplan Nr. 172 „Parkplatz Erprather Eck“ liegt mit Begründung in der Zeit vom

29.12.2011 bis 30.01.2012 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

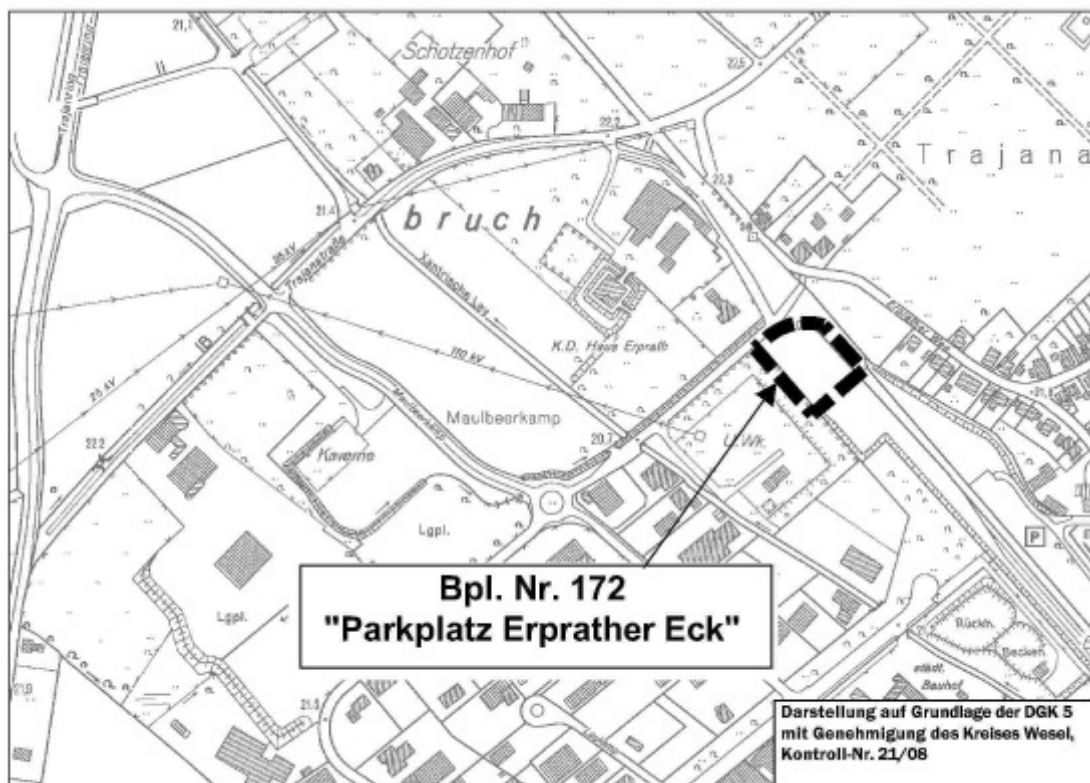
Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 172 „Parkplatz Erprather Eck“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Bürgermeister



Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt öffentlichen Rechts

**Satzung vom 15.12.2011
zur 7. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
(Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.09.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 394) und der §§ 53 ff. und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010 185ff.) hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 15.12.2011 folgende Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 15.09.2006 in der gültigen Fassung stellt der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten (nachfolgend DBX) zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen selber oder durch Dritte (z.B. Wasserverbände) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

§ 2

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

§ 2 Abwassergebühren

3. Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 24 ff dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
4. Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

2. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres (§ 4).
3. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Hierbei wird zwischen einer Grund- und Benutzungsgebühr unterschieden (§ 5).

§ 4

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Schmutzwassergebühr

2. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) bei den Kommunalen Wasserwerken für den Ablesezeitraum Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres und bei den Stadtwerken Kalkar für den Ablesezeitraum September des Vorjahres bis August des Vorjahres und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage des DBX eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

§ 5

§ 5 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

1. Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
2. Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten kann durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken erstellen. Mit Hilfe der Luftbilder kann ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt werden, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten die Vorlage weiterer

Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

3. Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten, sowie abflusswirksame Fläche wird ab dem 1. Tag des folgenden Monats berücksichtigt, in dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten zugegangen ist.

§ 6

§ 6 wird wie folgt gefasst:

1. Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,42 € je m³ Frischwasser im Jahr.
2. Für die Niederschlagswassergebühr werden eine Grundgebühr und eine Benutzungsgebühr erhoben. Für die Möglichkeit des Einleitens von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden für jeden m² eine Jahresgrundgebühr von 0,34 € erhoben. Die Benutzungsgebühr wird mit 0,41 € je m² abflusswirksame Fläche festgesetzt.

§ 7

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

1. Der DBX erhebt selbst oder durch die Gemeinde am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.
Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren zusammen mit den Grundbesitzabgaben der Stadt Xanten abweichend von den Sätzen 1 und 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die gemäß Satz 3 beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 9

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

4. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosshöhe die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 10

§ 20 Abs. 1 a) und b) werden wie folgt geändert:

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt bei Kanalneubaumaßnahmen je Meter Anschlussleitung:

a) für die Herstellung an noch zu bauenden Straßen 101,20 €

b) für die Herstellung an vorhandenen Straßen 191,44 €

§ 11

§ 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Die Kleininleiterabgabe beträgt je Einwohner 19,69 Euro einschließlich 10 % Verwaltungsgebühr im Jahr.

§ 12

§ 34 Inkrafttreten wird wie folgt gefasst:

Die Satzung vom 15.12.2011 zur 7. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.12.2011

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

003 K 095/10



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 02.02.2012 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Vynen Blatt 754 eingetragenen
zwei unbebauten Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Vynen Flur 7 Flurstück 167, Gebäude-und Freifläche, Marienbaumer Straße
groß 1.022 m²

Gemarkung Vynen Flur 7 Flurstück 168 Gebäude- und Freifläche, Marienbaumer Straße
groß 1.048 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei rechteckige unbebaute mit Mineralgemisch
befestigte Grundstücke (ehemals Abstellplatz von Transportfahrzeugen), mittlere
Grundstücksbreite jeweils 14 m.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flur 7, Flurstück 167: 62.000,00 EUR

b) Flur 7, Flurstück 168: 63.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das
Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der
Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.
Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder
erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.12.2011

Burike
Rechtspflegerin

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Wardt-Vynen
Aktenzeichen: 71101

Mönchengladbach, 12.12.2011
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Beschluss

1. Für Teile der Stadt Xanten, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen

angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Wesel

Stadt Xanten

Gemarkung Wardt

Flur 1	Flurstücke	171, 180, 216, 247, 317 und 329 tlw.
Flur 2	Flurstücke	57 und 254 tlw.
Flur 6	Flurstück	123
Flur 32	Flurstücke	13, 17, 32, 33, 38 bis 41, 50, 54 bis 56, 67, 68, 87, 95 bis 100, 103 bis 109, 133, 135, 138, 143, 144, 150, 151, 167 bis 178
Flur 36	Flurstück	63

Gemarkung Vynen

Flur 3	Flurstücke	29 tlw., 75 bis 80 und 100
Flur 4	Flurstücke	70, 515, 648, 649, 721, 770, 772, 776 bis 779, 859 bis 862, 866 bis 871, 943 bis 945, 949, 950, 963 und 964
Flur 8	Flurstücke	2 bis 4, 6, 8 bis 11, 15 bis 17, 20 bis 29, 31, 32, 40, 41, 46, 47, 58, 59, 73 und 74

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigegefügte Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 149 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden bei der

Stadtverwaltung Xanten

Fachbereich Planen und Bauen

Zimmer 313 (Frau Kutschaty)

Karthaus 2

46509 Xanten

sowie bei der

Stadtverwaltung Rees

Fachbereich Bauen und öffentliche Ordnung

Zimmer 109 (Frau Westerfeld)

Markt 1

46459 Rees

aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen

mit Sitz in Xanten. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
 - 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
 - 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Wardt-Vynen gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Deichverband Xanten-Kleve als zuständiger Träger des Hochwasserschutzes beabsichtigt, im April 2012 mit der Rheindeichsanierung in dem ca. 2,7 km langen Teilabschnitt zwischen der Zufahrt zu Gut Grindt in Xanten-Wardt und der Rheinallee in Xanten-Vynen zu beginnen (2. Bauabschnitt, 3. Baulos). Diese Maßnahme ist Teil des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, zur Sanierung des Deiches des Deichverbandes Xanten-Kleve von Rheinstrom-km 827,5 bis 834,5 linkes Ufer, 2. Bauabschnitt, vom 17.06.2003 (Az. 54.20.15-003/01).

Ziel der Maßnahme ist die Verstärkung und Sanierung sowie teilweise Rückverlegung des Deiches. Zur Umsetzung des Projektes hat der Deichverband Xanten-Kleve bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gem. § 86 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 FlurbG beantragt.

Im Zuge des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Wardt-Vynen sollen die für die Rheindeichsanierung benötigten Flächen entweder durch unmittelbaren Erwerb oder durch Bereitstellung von Ersatzland in das Eigentum des Deichverbandes Xanten-Kleve überführt werden. Dabei erfolgen sämtliche Regelungen mit den Eigentümern auf freiwilliger Basis. Alle Grundstückseigentümer im Verfahren besitzen einen Anspruch auf wertgleiche Landabfindung.

Die Auflösung des durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ausgelösten Landnutzungskonflikts mittels bodenordnerischer Maßnahmen dient in besonderem Maße auch der Landwirtschaft und der Agrarstruktur. Die Privatnützigkeit des Verfahrens ist damit gewährleistet. Weiterhin sollen mit der Neuordnung die durch die Deichbaumaßnahme für die allgemeine Landeskultur zu erwartenden Nachteile vermieden bzw. minimiert werden.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die vorgesehene Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 02.08.2011 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Kosten für den Erwerb der Flächen einschließlich der benötigten Ersatzgrundstücke sowie die Ausführungskosten vollständig vom Deichverband Xanten-Kleve getragen werden, so dass den Teilnehmern keine Kosten auferlegt werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Das Verfahrensgebiet umfasst Teile des FFH-Gebietes „NSG Gut Grindt u. NSG Rheinaue zw. km 830,7 - 833,2, nur Teilflächen“ und des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“, deren Belange im Verfahren Berücksichtigung finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor der Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

(LS)

Im Auftrag
gez. Huber